

Kurfürsten. Dafür erwiesen sich denn die Löbauer auch „mit realer Dankbarkeit erkenntlich“ und schickten ihm wiederholt „die verlangten Kannen Krauseminzspiritus, wünschend, daß derselbe wohl- bekömmlich sein möge.“ Damit kam wieder Wasser auf die Mühle, die so lange stille gestanden hatte, und es gelang der Stadt Löbau endlich, das so zäh erstrebte Ziel zu erreichen. Am 1. Juli 1691 erläßt der Kurfürst Johann Georg III. ein Rescript, in dem er der Stadt Löbau „die Erbauung eines Dörfchens und Errichtung eines Kretschams“ gestattet. Am 18. Juli 1691 erhält die Stadt dieses Rescript, und unter dem 12. November 1691 fertigt Löbau die Gründungsakten aus. Durch diese Gründungsakte erhalten die bisherigen „Häuser unter dem Walde“ den Charakter einer Gemeinde, eine Gemeindeverfassung und eine Gemeindeobrigkeit. Ziemlich zu gleicher Zeit entsteht auch der Name des bis dahin namenlosen „Dörfchens“.

Der damalige

Löbauer Stadtrichter, Friedrich Segnitz, taufte das Dorf am 20. August 1691 gelegentlich eines Kindtaufschaus beim Förster auf den Namen „Walddorf“. Die Bezeichnung als „Dörfel“ hat sich aber bis auf den heutigen Tag in der Umgegend gang und gäbe erhalten.

Der 12. November 1691 ist demnach der eigentliche Geburtstag des Ortes, der somit in der seltsamen Lage ist, seinen Namenstag vor seinem Geburtstag feiern zu dürfen.

Mit der Konzessionserteilung ist übrigens die nachbarliche Bierfehde zwischen Zittau und Löbau durchaus noch nicht beendet, sie nimmt vielmehr nun erst recht erbitterten Fortgang. Zittau suchte nunmehr Löbau samt seinem Dorfe geradezu zu boykottieren. Den Insassen der Zittauischen Dörfer wurde streng verboten, die Stadt Löbau aufzusuchen, ihre Garne daselbst

färben oder bleichen zu lassen oder irgendwelche Waren daselbst zu kaufen, und in den Gerichten und auf den Kanzeln wurden Mandate des Stadtrats zu Zittau verlesen, des Inhalts:

„Wosern sich jemand unterstehen würde, einen Trunk Bier unterm Walde beim Förster zu trinken oder denen Leuten daselbst eine Fuhr zu thun, oder einen Tag Handarbeit zu verrichten, oder auch eine Handierung zu leisten, derselbe solle nicht nur um 10 Taler am Gelde, sondern auch am Leibe gestraft werden und das Dorf meiden.“

Durch diese drakonischen Verbote mag die junge Gemeinde Walddorf empfindlich genug betroffen worden sein, denn die wenigen Einwohner

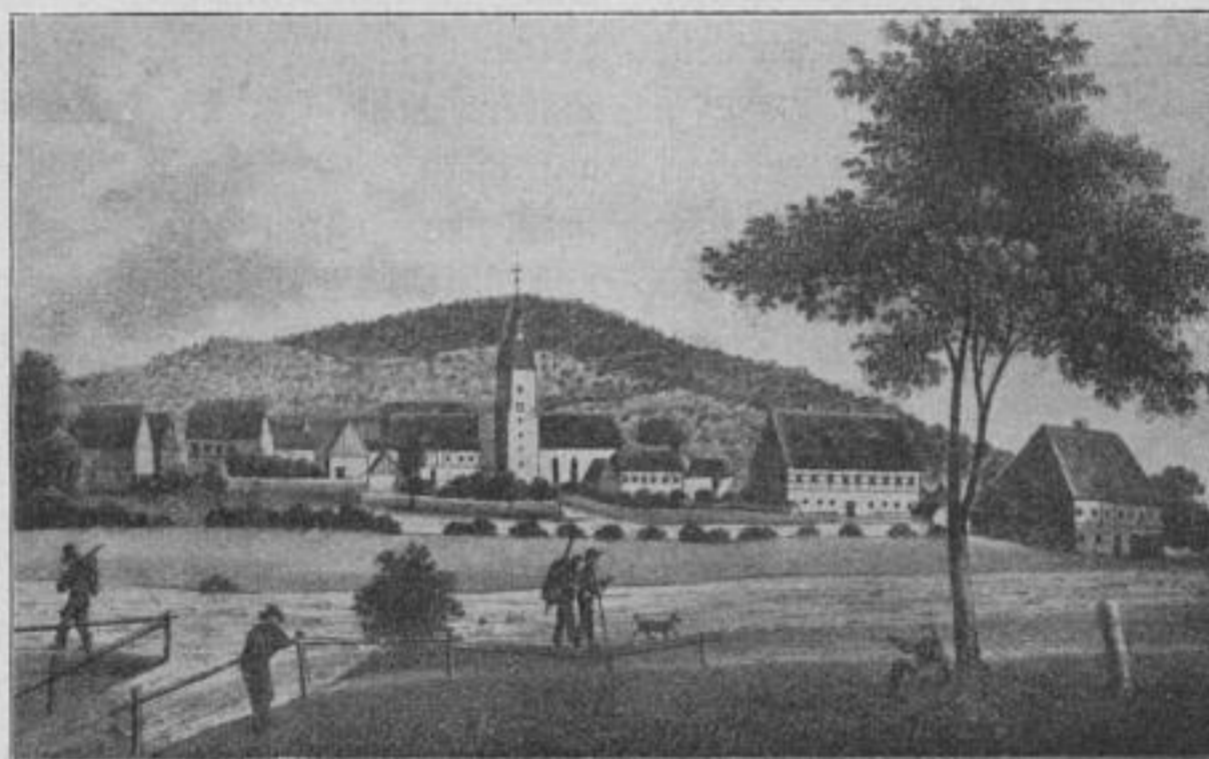
waren zunächst in gar vielen Dingen noch auf die Mithilfe der Nachbarschaft angewiesen. Gab es doch nicht ein einziges Pferd im Dorfe, ja, war doch das Dorf mit Geschirr kaum anders zu erreichen als

durch die Ge-

markungen der Zittauischen Nachbardörfer.

Es blieb auch nicht bei den Strafandrohungen, sondern es wurden eine ganze Anzahl Zittauer Untertanen, weil sie „im Walddorfe vor einen Dreyer Bier getrunken“ wiederholt sowohl mit empfindlichen Geldstrafen, als auch mit Gefängnis und mit dem Stocke bedacht. Das eine Mal wurden gleich 50 Eybauer vor das Zittauer Stadtgericht gefordert.

Freilich erreichte Zittau damit nur, daß seine dörflichen Untertanen wegen dieser Freiheitsbeschränkung äußerst auffällig wurden, und sich durch Vermittlung des Walddorfer Richters an den Stadtrat zu Löbau wendeten mit der Bitte um gnädigsten succurs (Hilfe). Löbau ließ sich nicht zweimal bitten, und wurde zu wiederholten Malen bei den Oberbehörden in sehr beweglichen Ausdrücken vorstellig. Es wird denn auch dem Stadtrat zu



Walddorf um 1840.